

Gemeinderat Murten

Sitzung des Generalrates vom 9. Oktober 2019

Botschaft des Gemeinderates betreffend das Hafenreglement

Das Hafenreglement vom 18. Februar 2009 regelt die Benützung des Hafens, seiner Einrichtungen sowie des dazugehörigen Gebietes durch die Öffentlichkeit und durch die Mieter von Bootsplätzen. In den vergangenen 10 Jahren seit der Einführung des aktuell gültigen Reglements konnten durch die Sportkommission, den Gemeinderat, die Verwaltung und den Hafenmeister etliche Erfahrungen in der Anwendung und Umsetzung des Reglements gemacht werden.

Die nun vorliegende revidierte Version des Hafenreglements bindet diese Erfahrungen ein und ermöglicht dem Gemeinderat, der Verwaltung und dem Hafenmeister eine zeitgemässe, transparente und benutzerfreundliche Bewirtschaftung des Hafens.

Im Reglement von 2009 werden verschiedene Kompetenzen der Sportkommission übertragen. So soll die Sportkommission gemäss Art. 7 des Reglements *«einmal jährlich die vom Hafenmeister geführte Warte- und Bootsplatzliste kontrollieren, behandelt Gesuche betreffend die Übertragung von Wartelistepositionen und Mietverhältnissen auf Erben beim Ableben von Mietern, entscheidet über den befristeten Verbleib von Bootsplatzbewerbern auf der Warteliste bei Nichtannahme zugeteilter Plätze und nimmt Beschwerden gegen Entscheide des Hafenmeisters entgegen, erarbeitet die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen und stellt dem Gemeinderat Antrag.»* Nach Auffassung des Gemeinderates und nach Rücksprache und Austausch mit der Sportkommission handelt es sich hierbei mehrheitlich um Exekutiv- oder gar Verwaltungsaufgaben, die teilweise keinen Aufschub dulden und damit nicht bis zur nächsten Sportkommissionssitzung warten können.

Dementsprechend wurden die Aufgaben der Sportkommission dem Gemeinderat übertragen. Dieser wiederum erhält im neuen Art. 6 Abs. 2 die Kompetenz, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die selbstständige Erledigung von Geschäften der Verwaltung zu übertragen.

Die Sportkommission wird im Hafenreglement nicht mehr erwähnt. Der Gemeinderat hat aber entschieden, ein Gesamtkonzept für die Hafenanlage (Vision 2030) auszuarbeiten. Dazu wird voraussichtlich im Budget 2020 ein Planungskredit beantragt. Hier wird die Sportkommission in die strategischen Überlegungen der Hafenanlage und deren Anforderungen für die Zukunft eingebunden.

Eine weitere Änderung betrifft den Umgang mit der Warteliste (Art. 10). Hier wurde eine Verpflichtung der angemeldeten Personen eingeführt, welche jährlich, jeweils per 31. Mai dem Hafenmeister bestätigen müssen, dass sie auf der Warteliste verbleiben wollen. Die heutige Warteliste für den Bootshafen hat mehr als 200 Einträge, welche teilweise älter als 20 Jahre sind. Vielfach kommt es vor, dass die eingetragene Person kein Interesse mehr hat, zu alt oder bereits verstorben ist. Auf der Warteliste für den Kleinbootshafen hat es etwas mehr als 70 Einträge.

Säumige Personen werden gemäss Art. 10 Abs. 8 schriftlich auf ihr Versäumnis aufmerksam gemacht und danach, wenn sie sich nicht melden, von der Warteliste entfernt.

Weiter wurde im Hafenreglement die Struktur gemäss den Vorgaben des Amts für Gemeinden so angepasst, dass im Reglement Maximalgebühren vorgeschrieben werden und der Gemeinderat im Anhang A2 die genauen Tarife festlegt. Damit können diese innerhalb des vom Generalrat erteilten Rahmens selbstständig durch den Gemeinderat festgelegt werden. Der Gemeinderat hat die Tarife zurzeit gleich hoch festgelegt, wie diejenigen im bisherigen Reglement.

Bei den Gebühren und Abgaben wurde eine klare Unterscheidung zwischen Miete und Zuschlägen gemacht. Der "Einheimischenrabatt" gemäss Art. 23 Abs. 6 wird damit, wie es bereits seit Einführung des Reglements gehandhabt wurde, auf den Mietzinsen gewährt.

Schlussendlich wurden die strafrechtlichen Sanktionen und Rechtsmittel den heutigen Vorgaben angepasst und ein Anhang A3 mit einem Übersichtplan erstellt.

Das Reglement wurde von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) sowie dem Amt für Gemeinden geprüft und kann in seiner vorliegenden Form von der RUBD genehmigt werden.

Allfällige Änderungsanträge zum vorliegenden Reglement sind in schriftlicher Form einzureichen (Art. 31 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Generalrates): Es wird darum ersucht, diese bis Dienstag, den 8. Oktober 2019 bei der Stadtschreiberei abzugeben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, das vorliegende Hafenreglement zu genehmigen.